

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.:

BV/111/2010

Sachgebiet: Bauverwaltung	Datum: 28.01.2010
Bearbeiter: Jürgen Kneißl	AZ: 40-jp

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat / Entscheidung		öffentlich

**Betreff: 2. Aufstellung von Bebauungsplänen zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen - Grundsatzbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

**Grundsatzpapier der Stadt Gerolzhofen über die Aufstellung von Bebauungsplänen zum Zwecke der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen**

#### Grundsatz

Die Stadt Gerolzhofen befürwortet und unterstützt die Energiegewinnung aus so genannten erneuerbaren Energien als dezentrale Versorgungsschiene und als wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Sie bekennt sich ausdrücklich zu dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) enthaltenen Ziel BV 3.6 (erneuerbare Energien ... sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden)

#### Abwägung:

Konkurrieren mehrere Ziele Miteinander, soll Ihnen in der Weise Rechnung getragen werden, dass jedes dieser Ziele möglichst weitgehend verwirklicht werden kann.

#### Festsetzungen der Stadt Gerolzhofen:

- a) Wegen Zergliederung der Landschaft sollten in unserem Gemeindebereich höchstens 5 % der unbepflanzten Fläche - von ca. 1.258 ha (von 1.837 ha Gesamtfläche sind ca. 579 ha im FNP) sind das max. 63 ha - zur Errichtung von Anlagen im Freiland zugelassen werden.

##### Alternativ:

Höchstens ... % der vorhandene Ackerfläche von - ca. 1.248 ha sind das max. ... ha - zur Errichtung von Anlagen im Freiland sollen zugelassen werden.

- b) Pro Anlage wird eine Größe von max. .... ha festgesetzt.

##### Alternativ:

Pro Anlage wird keine maximale Größe festgesetzt

- c) Die Bodengüte, auf denen Anlagen zugelassenen werden, wird auf max. bis Bodenkennwert 59 (Bonität gut bzw. sehr gut) festgesetzt
- d) Auf Landschaftsschutz, Naturschutz, Biotop, Ortsnähe muss besonders geachtet werden. Des Weiteren ist dem Erholungsfaktor besonders Rechnung zu tragen. Daher werden folgende Gebiete ausgeschlossen:

- a) Vorranggebiete für die Erholung gem. Regionalplan
- b) FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete
- c) Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen (-> z.B. Gipsabbau)
- d) Uferbereiche 50m beidseitig der Bäche Volkach, Silberbach, Hörnau
- e) Mögliche südliche Erweiterung des Naherholungsgebietes Nützelbachseen
- f) Die Flächen bis ca. 200m nördlich von Rügshofen entlang der derzeitigen 20 KV- Überlandleitung sind freizuhalten
- g) Insgesamt 50 m im Umgriff der Staats- und Kreisstraßen Bevorzugt sind keine Standorte zugelassen
- e) Bevorzugt sind Standorte zu wählen, die von den bebauten Bereichen, möglichst wenig einsehbar sind.
- f) Die Verbindungen vom Stromnetz zum Standort der Anlage sind zwischen dem Betreiber der Anlage und dem Stromversorger zu vereinbaren.  
Werden hierfür öffentliche Wegestrassen benötigt, sind entsprechende gesonderte Beschlüsse der Stadt zu beachten. Die Wiederherstellung der Wege nach der Bauphase ist zu gewährleisten.
- g) Die anfallenden Kosten für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind vom künftigen Betreiber der Anlage zu übernehmen.
- h) Die notwendige Erschließung für den Bau einer Anlage muss vom Betreiber gesichert werden.
- i) Der Rückbau der Anlage bzw. deren Beseitigung nach dem Ende der Laufzeit muss vertraglich gesichert werden.
- j) Die Bürger sind umfassend zu informieren
- k) Ist der Sitz der Betreibergesellschaft nicht in der Stadt Gerolzhofen ist nach § 33 Gewerbesteuergesetz ein freiwilliges Gewerbesteuer splitting zwischen der Gemeinde des Antragstellers und der Stadt Gerolzhofen zu beschließen. Dabei erhält die Stadt Gerolzhofen mindestens 70% der anfallenden Gewerbesteuer

### **Standortanalyse zum Flurgebiet**

Die Standortanalyse gem. Anlage für das Flurgebiet der Stadt Gerolzhofen ist die Grundlage jeglicher Planungsüberlegungen. Anlagen innerhalb der dargestellten Flächen werden auf Grundlage der Punkte d) 1. bis 7. grundsätzlich von einer Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen

### **Sachverhalt:**

Aufgrund verschiedener Anfragen für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der Gemarkung von Gerolzhofen wurde die Verwaltung beauftragt, einen Beschlussvorschlag für grundsätzliche Vorgaben, Regelungen und Lenkungsmöglichkeiten unter Beachtung von ökologischen und ökonomischen Betrachtungen auszuarbeiten.

### **Empfehlungen von übergeordneten Stellen und Versorgungsträger**

- a) Im Regionalplan – Ziff. 5 - wird zu Freiland – Photovoltaikanlagen

empfohlen, dass diese räumlich konzentriert und möglichst im Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden sollen.

b) Der Bayer Gemeindetag empfiehlt folgende Punkte vorrangig zu berücksichtigen:

- Verfügbarkeit der Flächen für Photovoltaik
- Hanglage/Sonneneinstrahlung
- Bonität der Böden
- Naturschutz/Landschaftsschutz
- Einsehbarkeit
- Etwaige Blend-/Spiegelungseinwirkungen auf bebaute Bereiche oder sonstige Nutzung
- Erschließungsaufwand (auch für Stromeinspeisung)

Weitere Empfehlungen seitens Bayer. GT:

Ohne Vorgabe von klaren Bedingungen für die einzelne Anlage, könnte es – sofern die derzeitigen attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen fortbestehen – in der Folge zu einer Flut von weiteren Anträgen kommen, die kaum zu bewältigen sein werden.

Insofern gilt es, Vor- und Nachteile aufzuzeigen und Kriterien zu entwickeln, die Grundlage für einen geordneten und auf Dauer verträglichen Ausbau von Freiflächenanlagen bieten.

c) Die Untere Naturschutzbehörde rät, sich an die normalen Regelungen, wie sie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gelten, zu halten.

d) Versorgungsträger E.ON unterliegt der Verpflichtung nach EEG anzuschließen, es muss ein rechtsgültiger BP vorliegen, die Anlage muss auf Ackerland gebaut werden, das schon 3 Jahre vorher Ackerland war. Nach der Installation kann die Fläche in Grünland umgewandelt werden. Erst dann erhält der Betreiber seitens E.ON die gesetzliche Vergütung.

(s. § 32 EEG)

### **Grundlagen in der Stadt Gerolzhofen**

l) unbeplante Flächen sind im Gemarkungsgebiet ca. 1248 ha vorhanden.

- auf 1 ha Fläche kann man rd. 270.000 KW Strom im Jahr erzeugen.

m) In unserer Stadt haben wir ca. 3225 Haushalte, diese verbrauchen wiederum jährlich ca.:

Haushaltskunden	* 9,5 Mio. kWh
Gewerbekunden	* 3,8 Mio. kWh
Industriekunden	6,9 Mio. kWh
<b>Gesamtsumme:</b>	<b>20,2 Mio. kWh</b>

Einwohner 6.610

Ø Haushaltsstromverbrauch 1.440 kWh

\* = Aufteilung der Verbrauchsmenge geschätzt

n) Stromeinspeisung jährlich ca.:

Solarstrom	1,2 Mio. kWh
Klärgas	0,1 Mio. kWh
sonstige (KWK)	2,3 Mio. kWh
Summe:	3,6 Mio. kWh
<b>derzeitige Unterdeckung damit</b>	<b>16,6 Mio. kWh</b>
mögliches Einsparpotential (10 %)	2,0 Mio. kWh
<b>Unterdeckung damit</b>	<b>14,6 Mio. kWh</b>

o) Diese Unterdeckung könnte mit einer Anlagengröße auf 54,1 ha erzielt werden. Dies ist ca. 4,3 % der unbeplanten Flächen (ca. 1.245 ha)

### **Genehmigungsverfahren...**

- a) Genehmigung nur auf Ackerflächen möglich (EEG 2004)
- b) aber eine flächendeckende nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten bleiben (Bay. Landesentwicklungsprogramm)
- c) es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, Sonnenenergienutzung usw. verstärkt zu erschließen (LEP)
- d) eine Zersiedelung soll verhindert werden (LEP)
- e) die Gemeinden müssen abwägen, nur sie haben es in der Hand ob eine Genehmigung erteilt wird
- f) für den Bau kommen (der unverplante Innenbereiche), der Bereich eines Bebauungsplanes oder der Außenbereich in Frage
- g) der Bau wird meist über Bebauungspläne gesteuert (Planungshoheit bei der Gemeinde)
- h) nur Biogas und Windkraftanlagen sind privilegiert
- i) kein Investor hat einen Anspruch auf ein Planaufstellungsverfahren

### **Rechtlicher Rahmen**

Nach § 33 Abs. 3 EEG besteht ein Vergütungsanspruch für den erzeugten Strom nur dann, wenn die Anlage

- a) vor dem 1. Januar 2015 errichtet wird,
- b) sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (B-Plan) befindet und
- c) sich auf Flächen befindet, die
  - 1) bereits versiegelt sind
  - 2) Konversionsflächen sind oder
  - 3) bisher als Ackerland genutzt waren und in Grünland umgewandelt werden